

Ausgabe als nobile officium zu betrachten; wir lehnen daher die Vorlage ab und halten auch eine Kommissionsberatung für überflüssig. (Vollall links.)

Abg. Dr. v. Tiedemann (Sp.): Auch wir sind der Meinung, daß die Vorlage mit der Frage der allgemeinen Diäten nichts zu thun habe. Wer den Bölltarif fördern will, muß auch die Vorlage annehmen. Die Erklärung des Herrn Singer, die Kommissionsdiäten für die Partei zu verwenden, hat mir nicht imponiert. Es handelt sich hier nur um eine Kompensation der Regierungsdiäten mit den sozialdemokratischen Parteidäten. Wir sind für die Vorlage und haben gegen eine Kommissionsberatung nichts einzubringen. (Bravo rechts.)

Abg. Liebermann v. Sonnenberg (Ant.): Wer logisch denkt, muß den Gesetzentwurf ablehnen und für allgemeine Diäten eintreten, diese sind notwendig. Die Verfassung zeigt hier einen Grundfehler, der beseitigt werden muss. Die Regierung läuft viel leichter zu demselben Ziel, wenn sie allgemeine Diäten gewähren will. Unter der Diätenlosigkeit leidet nicht die Partei der Linken, sondern die Mittelstandsparteien. Eine Form, allgemeine Diäten zu gewähren, ohne die Würde des Reichstages zu verlegen, wird sich schon finden lassen. Wenn sie die Vorlage annehmen, gewinnt die Regierung für einige Monate Lust, um fortzufürsten. Ein diätenloser Reichstag ist ein Privilegium für das mobile Kapital und die Umsturzpartei.

Abg. Döhler (Elf.): Meine Freunde werben für diese zeitweilige Aenderung der Verfassung stimmen. Allerdings stellt die Vorlage die Verhältnisse auf den Kopf: die Überstunden werden entshädtigt, die ordinäre Arbeit nicht. Für eine Pauschalsumme an die Kommissionsmitglieder sind wir nicht zu haben; wir werben nur für Tagelerder stimmen.

Abg. Bebel (Soz.): Es ist bereits mehrfach die Frage der Verfassungsänderung angekündigt worden. Der Staatssekretär meinte, es handle sich nur um eine zeitweise Aenderung der Verfassung, eine Ausnahmemaßregel, geboten durch Ausnahmeverhältnisse. § 32 der Reichsverfassung lautet aber: Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen. Da ist von einer zeitweisen Entschädigung oder Besoldung keine Rede. Wenn die Regierung die Verfassung respektieren wollte, hätte sie also die Vorlage gar nicht einbringen dürfen. (Sehr richtig! links.) Wenn 1874 und 1876 die Frage der Verfassungsänderung nicht berührt worden ist, so wohl deshalb, weil damals an dem Vorgehen der Regierung niemand Anstoß nahm. Das kann uns aber nicht hindern, die Frage heute ernsthaft zu prüfen. Nach unserer Ansicht wäre die Einbringung einer solchen Vorlage nur möglich, wenn in § 32 z. B. blaugelegt würde: Zeitweise kann den Mitgliedern des Reichstages eine besondere Entschädigung gewährt werden, falls dies Bundesrat und Reichstag beschließen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Im anderen Falle bedeutet die Vorlage einen Verfassungsbruch. Die Frage ist von weittragender Bedeutung. Wenn Sie diesmal nachgeben, so ist das Prinzip durchbrochen. Prinzipiell obda!

Mit der Motivierung, es handele sich nur um eine zeitweise Aushebung der Verfassung, kann die Regierung einen Staatsstreich machen, sie kann das allgemeine Wahlrecht befreien, fürs die allerwichtigsten Bestimmungen der Verfassung „zeitweise“ aufheben. Wie lange das „zeitweise“ dauert, wird ja nicht gesagt. Es ist also dringend geboten, daß diese äußerst wichtige Frage der Verfassungsänderung in der Kommission gründlich erörtert wird. — Der Herr Staatssekretär sprach von der ausnahmeweise langen Dauer der Kommissionsverhandlungen. Wir haben aber auch Selbstone gehabt, die bis in den Juni, selbst bis in den Juli hinein gedauert haben; hier blieb auch den Abgeordneten, die sich doch auch einige Wochen erholt haben, recht wenig Zeit zur Wahrnehmung ihrer politischen Geschäfte übrig. Der Staatssekretär meinte, für die Mitglieder des Bundesrates gelte der kategorische Imperativ der Pflicht. Diese Herren befinden sich aber samt und sonders in fest besetzten Ställen und bekommen, soweit sie als Bundesratsmitglieder im Reichstage anwesend sind, 30 M. pro Tag. Für die ist also die Diätenfrage gelöst. (Sehr richtig! links.) Herr v. Herling äußerte, es sei nicht wahr, daß die Vorlage der Regierung vom Centrum suggeriert worden sei. Es kommt darauf an, was man unter suggerieren versteht.

Zweifellos ist die Vorlage in der Tarifkommission von einem Führer des Centrums, dem Herrn Abg. Spahn, angeregt worden. Herr Spahn hat die Angelegenheit zur Sprache gebracht, die Regierung wußte also, daß das Centrum diesen Wunsch teilte, und es mußte ihr im Interesse des Zustandekommens der Bölltarifvorlage daran liegen, diesem Wunsche der ausschlaggebenden Partei entgegenzukommen. Thatsächlich ist also der moralische Ursprung dieser Vorlage das Centrum. (Sehr richtig! links.) Herr v. Herling hat weiter gesagt, es hätte auch ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei sich zustimmend zu der Vorlage ausgesprochen. Offiziell ist dies unter keinen Umständen geschehen — Herr v. Herling bestätigt mir das — seit wann ist es denn aber Sitte, vielleicht mißverständliche Neuerungen einzelner Mitglieder hier öffentlich zum Gegenstand von Erörterungen zu machen. Dagegen müssen wir uns entschieden verteidigen. — Was dem Vorgehen des Centrums einen besonders unangenehmen Beigeschmac giebt, ist die Thatlichkeit, daß diese Partei die Haltung der Regierung zu seinem mit großer Majorität angenommenen Antrag auf allgemeine Diäten gar nicht abgewichen hat, sondern unterdessen den moralischen Anlaß zu einer ganz anderen Vorlage gegeben hat. Das ist parlamentarisch im höchsten Grade ungefährlich operiert, wenn nicht geradezu tollköt. Mit 180 gegen 40 Mitglieder wurde am 8. Mai 1901 der Antrag des Centrums angenommen. Das heißt, vorle fünf Sechstel des damals stark besetzten Hauses, hatten sich für ihn erklärt. Nun hatte das Centrum es in der Hand, mit Unterstützung der Linken die Regierung zu zwingen, bei dieser Gelegenheit allgemeine Diäten zu bewilligen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Mit seinem jetzigen Vorgehen aber hat das Centrum die Bedeutung seines früheren Antrags untergraben. Hätte das Centrum gesagt, unser Antrag ist bereits fünfzehnmal vom Hause angenommen, wir sind überzeugt, daß wir die Bölltarifvorlage im Plenum ohne Diäten nicht durchbekommen, dann hätte sich die Regierung die Sache doch etwas anders überlegt. Jetzt sind wir abermals so zu sagen die Blamierten und das ist in erster Linie die Schuld des Centrums. Die Haltung der Regierung gegenüber dem Verlangen des Reichstags nach Diäten ist doch unbestreitbar eine sehr zurücksehende für den Reichstag. Kennen Sie in der ganzen Welt ein Land, wo ein Parlament mit großer Majorität einem Gesetzentwurf seine Zustimmung gegeben hat und die betreffende Regierung es vierzehnmal gewagt hat, den Beschuß in den Papierkorb wandern zu lassen? Es giebt keinen parlamentarisch regierten Staat, in dem dies möglich wäre. Wenn das englische Parlament keine Diäten hat, so deshalb, weil es noch keine gefordert hat. — Was Herr Liebermann Richter über die Stellung des Reichskanzlers zur Diätenfrage gesagt hat, hat er sicher auch seinen Freunden gesagt. Das Centrum kann also die Stellung des Reichskanzlers und warum so mehr verpflichtet, jetzt den Triumph auszuspielen.

Nachdem wir all diese für die Stellung des Reichstags im höchsten Grade unwürdigen Erfahrungen gemacht haben, dürfen wir uns einen solchen Zustand nicht mehr gesallen lassen. Warten Sie nur auf die Beratung des Bölltarifs im Plenum! (Heiterkeit.) Da bekommen Sie unzählige namentliche Abstimmungen und wenn Sie nicht da sind, kommt nichts zu stande. (Sehr gut! links.) Angenommen dieser Vorlage werde ich es mir überlegen, ob ich meinen Fraktionkollegen nicht den Vorschlag mache, vom nächsten Herbst ab in jeder Sitzung die Auszahlung des Hauses zu beantragen. (Große Unruhe rechts und im Centrum, Heiterkeit links.) Sie bekommen dann keinen Staat mehr zu stande. Die Regierung soll sich das gesagt sein lassen. Wenn sie uns mit ihren Wachtmitteln ohne Diäten hinzuhalten glaubt, so soll sie merken, daß auch wir Wachtmittel haben, zu deren Anwendung wir fest entschlossen sind. (Lach. Bravo links.)

Staatssekretär Graf Posadowsky: Ich möchte noch einmal ausdrücklich feststellen, daß bei dem Antrag Poseler 1874 ausdrücklich hervorgehoben ist, daß er eine Aenderung des Artikels 32 nicht enthalte. Der Abg. Bebel hat gesagt, die Mitglieder des Bundesrates bezogen Diäten. Im Staat findet diese Behauptung keine Unterstützung. (Lachen links.) Ich möchte nur dem Irrtum begegnen, als ob die in Berlin ansässigen Mitglieder des Bundesrates Diäten bezogen. (Erneutes Lachen links.) Ob die von Ihren Regierungen zeitweilig nach Berlin entstandenen Vertreter Diäten bezogenen, weiß ich nicht. (Lachen links.)

Abg. Werner (Ant.): tritt für allgemeine Diäten ein. Nur in einem beschlußfähigen Reichstag kann der Bölltarif durchberaten werden. Die Sozialdemokraten könnten sonst bei jeder Position Obstruktion treiben. Ohne allgemeine Diäten aber läßt sich kein beschlußfähiges Haus zusammenhalten.

Abg. Dr. Bachem (Centr.): Das Centrum hat alles gethan, was es thun konnte, um die Regierung von der Notwendigkeit der Gewährung allgemeiner Diäten zu überzeugen. Mehr läßt sich nicht thun. Der Bundesrat ist eben ein gleichberechtigter Faktor neben dem Reichstag. Hat denn das Centrum allein die Pflicht, für die allgemeinen Diäten zu sorgen? Wenn wir diesem Entwurf freimüthig gegenübertreten, so deshalb, weil er sich auf der selben Linie bewegt wie unser Diätenantrag. Sie lehnen den Entwurf ab, weil sie nichts thun wollen, was dem Zustandekommen des Bölltarifs Vorschub leisten kann. (Sehr richtig! rechts.) Sie wollen den Bölltarif nicht und deshalb wollen sie diese Vorlage nicht; wir aber wollen den Bölltarif und haben keine Veranlassung, die Vorlage abzulehnen. Herr Bebel hat gesagt, wir sollten den Bundesrat mit Gewalt zwingen, allgemeine Diäten zu geben.

Wie sollen wir den Bundesrat zwingen? Etwa wie die Sozialdemokraten in Belgien? Auf diesen Boden treten wir nicht. Wir verlangen das Recht, das uns gebührt, concedieren aber das Recht auch dem Bundesrat und allen deutschen Fürsten, den Kaiser an der Spitze. Darauf können sich die Sozialdemokraten verlassen, die durch Übersendung einer Summe Geldes die Gewaltmaßregeln der Kaiser unterstützen haben. Wir stehen auf dem Boden des Rechts! Das die Vorlage eine Verfassungsänderung bedeutet, gebe ich zu, daß sie aber einen Verfassungsbruch bedeutet, ist nicht richtig. Denn § 38 bestimmt, daß Verfassungsänderungen im Wege der Gesetzgebung erfolgen müssen. Dieser Bedingung ist hier genügt.

Doch Herr Spahn diese Vorlage angeregt hat, entspricht nicht den Thatsachen; erst nachdem von einem Mitglied der Rechten und von einem Mitgliede der Linken der Entschädigungsbedarf vorgetragen wurde, hat er seine Zustimmung dazu erklärt. Herr Bebel hat sich über eine Neuhernung des Frhr. v. Herling beschwert, wonach ein sozialdemokratischer Abgeordneter sich zum Entschädigungsbedenken freundlich gestellt hat. Wäre diese Meldung in einem Privatgepräch erfolgt, so hätte sie aber Frhr. v. Herling nicht gemacht. Die Anerkennung ist von einem sehr geschickten Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion vor versammelter Kommission gemacht worden. (Fr. Unruhe b. d. Soz. Auf: Namen nennen.) Es ist nicht Sitte, im Plenum Namen zu nennen, ich will aber jedem Herrn der sozialdemokratischen Fraktion den Namen nennen. Ob der Ausbruch offiziell gefallen ist, ist ein Internum der sozialdemokratischen Fraktion. Das Haus hat aber alle Ursache, einen solchen Ausspruch für offiziell zu halten. Ihre (zu den Soz.) Stellung zu diesem Entwurf ist von Ihrem Standpunkt aus ganz begreiflich, aber consequent und im Interesse des Volkes und des Reichstags ist sie nicht. (Lach. Vp. im Centr.)

Abg. Meier Jobst (freis. Vp.) spricht sich unter großer Unruhe des Hauses gegen die Vorlage aus.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abg. Richter (freis. Vp.) und Dr. Bachem (Centr.) schließt die Diskussion. Die Vorlage wird der Budgetkommission überwiesen.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfs betr. die Änderung des § 7 der Strafprozeßordnung (liegender Gerichtsstand der Presse).

Nach der Vorlage soll der § 7 wie folgt geändert werden: Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Wird der Thatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen periodischen Druckschrift begründet, so ist als das nach Absatz 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Bekleidung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Abg. Albrecht und Genossen (Soz.) beantragen, statt § 7 Absatz 2, folgenden § 7a in das Gesetz einzuschleben: Begründet der Inhalt einer im Inland erschienenen periodischen Druckschrift die Verbindung mit ihrer Herstellung, Verbreitung oder Mitteilung an andere den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist für die Anklage gegen alle hierbei beteiligten Personen, sowie für die in §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zugesetzten Maßnahmen ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist.

Als Ort des Erscheinen gilt der Ort des auf der Druckschrift angegebenen Verlags oder in Erwähnung eines solchen der der angegebenen Drucker, sofern sie im Inland belegen sind. Fehlen solche Angaben, so gilt als Ort des Erscheinens der Ort, an dem die Druckschrift im Inland ausgegeben ist.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden auf Personen, die bereits an das Publikum verbreitete Exemplare einer Druckschrift weiter verbreiten.

Außer der bekannten Vorlage der Regierung liegt ein Antrag der Abg. Beck-Coburg u. Gen. (freis. Vp.) vor, der wie der sozialdemokratische Antrag den ausschließlichen Gerichtsstand fordert auch für die nichtperiodische Presse, die besonderen Definitionen über den Ort des Erscheinens, den der sozialdemokratische Antrag vorschlägt, aber nicht enthält.

Abg. Dr. Rintelen (Centr.) (auf der Tribüne fast unverständlich) kritisiert die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der fraglichen Materie. Die seiner Ansicht nach unrichtige Rechtsprechung könne nur durch einen Akt der Gesetzgebung beseitigt werden. Brechdelte dürften nur am Erscheinungsort der Druckschrift verfolgt werden. Die Ausnahme für Privatklagen halte er für berechtigt. Wo der Verleger bekannt sei, da sei auch die Bekleidung wirklich erfolgt. Deshalb sei das Forum der begangenen That der Wohnort des Verlegers. Man solle vorläufig mit dem zusätzlichen sein, was die Regierung bietet.

Die Weiterberatung wird auf Dienstag 1 Uhr vertagt; außerdem Rechnungssachen; Nachtragsetat für 1902; Gesamtabschluß über die Seemannsordnung und die Nebengesetze; Wahlprüfungen.

## Gärtnerischer Landtag.

8. Dresden, 28. April.

### 84. Sitzung der Zweiten Kammer.

Der Bericht der Finanzdeputation A über die Petitionen für Straßen- und Brückenbauten, der heute als einziger Gegenstand zur Beratung stand, betraf in der Hauptsache Begebauten untergeordneten Natur, die zum größten Teil nur lokales Interesse haben. Dennoch ist die Debatte sehr lang und die Zahl der Redner groß. Alle Abgeordneten aus den Gegenden, denen Petitionen entstammen, sprechen ihren tiefgefühltesten Dank aus, wenn die Petition zur Kenntnisnahme überwiesen worden ist und ihr Bedauern, wenn die „Censur“ lautet: „auf sich beruhen zu lassen“. Schließlich genehmigt man ohne Debatte alle Vorschläge und Anträge der Deputation.

Aus den allgemeinen Ausführungen des Berichts ist unter anderem bemerkenswert, daß die Straßen- und Brückenbauten

beren Ausführung bereits angeordnet ist und die in der Finanzperiode 1902/03 zur Vollendung kommenden, einen Gesamtaufwand von 744000 Mk. beanspruchen und die Straßen- und Brückenbauten, deren Ausführung in Frage kommt, einen Aufwand von sehr Millionen erfordern. — Einem im Interesse der Allgemeinheit, der Gemeinden und des Verkehrs bedeutsamen Grundsatz hat die Deputation im Einverständnis mit der Regierung bezüglich der Straßenbauten aufgestellt. Danach soll das Prinzip aufrethalten werden, daß der Staat Straßen mit eigener Unterhaltung in Zukunft nicht mehr baut, sondern Mittel zu Korrekturen und Neubauten von Straßen, Wegen und Brücken nur dann gewährt werden sollen, wenn die Anleger resp. Interessenten die Unterhaltung selbst übernehmen. Dieser Beschluss bedeutet, daß Straßen in Gegenden, wo vorzugsweise arme Gemeinden existieren, nicht mehr gebaut werden können, denn arme Gemeinden können die Mittel für Instandhaltung der Straßen einfach nicht aufbringen.

Die Petition des Hausesbesitzvereins zu Wittenstein, um Erbauung der Verbindungsstraße zwischen Halteplatz Flohplatz bis Heldenbachstraße bei Wittenstein vor der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. — Die Petitionen um Pfasterung der Bahnhofstraße in Döbeln und Erbauung einer Straße von Wilsdruff nach Gauernitz läßt man auf sich beruhen. — Zur Kenntnisnahme werden überwiesen die Petitionen um Bauverordnungen der Herstellung der Wegstrecke zwischen Rötha und der Straße Leipzig-Borna, Herstellung einer Straßenverbindung zwischen Podau und Obernhau und Erbauung einer Verbindungsstraße zwischen dem Bahnhof Arnsdorf und Kleinwolmsdorf.

Vor der Petition verschiedener Gemeinden am rechten Elb- ufer für Herstellung von Straßen zwischen Görlitz und Wehlen und Rathen bis Wehlen kommt es zu einer Diskussion, durch die die traurigen Verkehrsverhältnisse dieser Gegend beleuchtet und zugleich gezeigt wird, wie verzerrt der eingangs erwähnte, von der Deputation und der Regierung aufgestellte Grundsatz über die Unterhaltungspflicht der Straßen ist. Die Petition um Erbauung einer Straße von Görlitz nach Wehlen kommt überwiesen die Petitionen um Bauverordnungen der Herstellung einer Straße von Gauernitz nach Meißen; Erbauung einer hochstufigen Straße zwischen Großröhrsdorf und Großschwipus; zur Verbreiterung der Höhndelstraße vom Leichtenberger Torstrevler bis zur Obernhauer Staatsstraße. Auf sich beruhen läßt man folgende Petitionen: Um Erhebung der Böllstraße Obernhau-Deutschatharenberg zur Staatsstraße und Herstellung einer Straße von Mylau nach Greiz.

Nächste Sitzung Dienstag 10 Uhr.  
Tagesordnung: Rechenschaftsbericht für 1899/00 und Antrag eines Grundstücks für die Universität Leipzig.

## Gerichtssaal.

Landgericht.

Leipzig, 27. April.

Ein französischer Deserter hatte sich heute vor der 4. Strafkammer wegen Unterschlupf zu verantworten. Dem am 1. Juli 1877 in Dijon in Frankreich geborenen Kampfmann Charles Nussenbach behagte das Soldatenleben recht wenig und zwei Monate nach seinem Einrücken zum Militär zog er es vor, heimlich zu verschwinden. Von Frankreich ging er nach Österreich, trieb sich dann längere Zeit in Süddeutschland stellennlos umher, wo er mehrfach wegen Bettelns und Landstreifens bestraft wurde und kam schließlich Anfang März d. J. nach Leipzig. Hier fand er bei einem Monatslohn von 30 Mk. und freier Station Stellung als Hausbursche im Café Français am Augustusplatz. Am 20. März erhielt er von der Buchhändlerin des Auftrags, für das Geschäft 185 Mk., die sie ihm nebst dem Postbuch einzänbigte, auf der Post einzuzahlen. Er zog es aber vor, damit zu verschwinden. Er fuhr zunächst nach Werba, lehrte dort erst einmal ein, um sich für die weitere Reise zu stärken und fuhr dann nach München. Dort sollen ihm nun nach seinen Angaben in seiner Trunkenheit von dem Gelde 120 bis 180 Mk. entwendet worden sein. Von der Polizei, an die er sich deshalb wandte, ist er aber gleich behalten worden, weil er über die Herkunft des Geldes widersprechende Angaben machte. In der heutigen Hauptverhandlung gesteht er die That ohne weiteres zu und bittet nur, ihm die Untersuchungshaft auf die zu erkennende Strafe anzurechnen zu wollen. Das Gericht trägt der Bitte Rechnung und verurteilt ihn unter Anrechnung von zwei Wochen der Untersuchungshaft zu fünf Monaten Gefängnis.

Wegen versuchter Erpressung stand der bisher noch unbestraft, 21 Jahre alte Fleischergeselle Karl Michael Werdemann vor der 4. Strafkammer. Von einem gewissen W. will der Angeklagte erfahren haben, daß der Buchhändler Fr. hier nach § 176 des Str.-G.-W. habe zu schulden kommen lassen und die angebliche Kenntnis habe W. dann zu einem Erpressungsversuch an Fr. veranlaßt, der aber mißglückte und ihn auf die Anklagebank brachte. Sein Advokat W. hat an Fr. ebenfalls mehrere Erpressungsversuche vor genommen und zwar mit Erfolg, bis die Sache zur Anklagebank und dann kam W. gleich seinem Schüler auf die Anklagebank und erhielt wegen seiner Thaten eine zehnmonatige Gefängnisstrafe aburkündigt. Im Februar d. J. schrieb W. an Fr. einen Brief, worin er ihn aufforderte, 200 Mk. an seine Adresse zu senden, sonst würde er sein Vergehen seiner Frau mitteilen — er hatte auch die Abschrift eines Briefes, wie er an seine Frau schreiben wollte, beigelegt — und weiter enthielt er die Drohung, daß er die Sache, wenn er das Geld nicht erhalten, bei der Behörde zur Anzeige bringen werde. In der Hauptverhandlung steht W. an Fr. habe ihm Geld angeboten, wenn er schwiegen würde, es ist dies aber eine freie Erklärung und sagt W. nun, daß er damals ohne Stellung war und da habe er sich auf diese Weise Geld verschaffen wollen. Mit Rücksicht auf die gemaine Gesinnung verurteilt das Gericht W. zu sechs Monaten Gefängnis, rechnet ihm aber wegen des Geständnisses drei Wochen der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe an.

## Gemeinde-Zeitung.

Offizielle Sitzung der Stadtverordneten findet Mittwoch den 30. April abends 6½ Uhr im Sitzungssaale am Neumarkt statt. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Aenderung des Tarifs für Entleerung der